

Bekanntmachung

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung von einem Teilstück zur Ortsstraße der Stadt Buchloe, Landkreis Ostallgäu,
Regierungsbezirk Schwaben**

**Die nachgenannte Straße wird mit Wirkung zum 01.12.2018 gemäß Art. 6 BayStrWG zur
Ortsstraße gewidmet:**

Ortsstraße Nr. 74 (Carl-Hirnbein-Weg)

Bezeichnung der Straße: Carl-Hirnbein-Weg

Fl.Nr. 2519/21 und Teilflächen der Fl. Nrn. 2509 und 2519/20 Gemarkung Buchloe

Anfangspunkt der widmenden Strecke: Edelweißstraße zwischen der Fl.Nr. 2519/1 und Fl.Nr. 2519/19

Endpunkt der widmenden Strecke: an der südöstlichsten Ecke der Fl.Nr. 2511/3

Teilstrecke von km 0,000 bis km 0,049

Gesamtlänge: 0,049 km

Widmungsbeschränkungen: Keine

Widmungszeitpunkt: 01.12.2018

Träger der Straßenbaulast: Stadt Buchloe

Die Verfügungen und Lagepläne zu der oben genannten Widmung kann während der üblichen Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Buchloe, Rathausplatz 1, 86807 Buchloe, Zimmer Nr. 102, sowie im Internet unter www.buchloe.de/rathaus-verwaltung/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Buchloe, 15.11.2018
Stadt Buchloe

Josef Schweinberger
Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb **eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht
Kornhausgasse 4
86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Buchloe) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen **bestimmten Antrag enthalten**. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Verwaltungsakt soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des bayerischen Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.